Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 30. November 2021

Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich des ökologischen Landbaus

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich des ökologischen Landbaus mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Sitzung im Dezember 2021.

Der Erlass des als Anlage 1 beigefügten Zustimmungsgesetzes ist für den ratifizierungsfähigen Abschluss des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich des ökologischen Landbaus erforderlich.

Die Bürgerschaft hat den Staatsvertrag in ihrer Sitzung am 18.11.2021 zur Kenntnis genommen.

Der Staatsvertrag wurde am 18. November 2021 von der Senatorin für Klima, Umweltschutz, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie am 18. November 2021 von der niedersächsischen Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unterzeichnet.

Die Zustimmung zum Gesetzentwurf durch den niedersächsischen Landtag ist für die Sitzung vom 13.-16.12.2021 vorgesehen

Mit dem Staatsvertrag sollen ab dem 01.01.2022 die bremischen Aufgaben der zuständigen Behörde für den ökologischen Landbau auf das Land Niedersachsen übertragen werden.

Der Gesetzentwurf enthält folgende Regelungen:

- Durch Artikel 1 Absatz 1 wird dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich des Ökologischen Landbaus zugestimmt.
- Artikel 1 Absatz 2 regelt darüber hinaus die Veröffentlichung des Staatsvertrages als Anlage des Zustimmungsgesetzes.
- Durch Artikel 2 Absatz 1 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.
- Artikel 2 Absatz 2 bestimmt, dass der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben ist.

Anlage 1: Entwurf des Zustimmungsgesetzes

Anlage 2: Staatsvertrag ökologischer Landbau

Anlage 3: Begründung zum Staatsvertrag ökologischer Landbau

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich des ökologischen Landbaus

Vom xx. Monat 2021

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

- (1) Dem am 11. November 2021 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich des Ökologischen Landbaus wird zugestimmt.
 - (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

Bremen, xx.xx.2021

Der Senat

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eing. 2 5. Nov. 2021

Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich des Ökologischen Landbaus Akt,-Z

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau,

und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe den nachfolgenden Staatsvertrag:

Inhaltsübersicht

Präambel

Übertragung von Aufgaben Artikel 1

Zuständige Behörde und Delegation innerhalb des Landes Niedersachsen Artikel 2

Amtshandlungen nach Artikel 1 Artikel 3

Artikel 4 Informations- und Berichtspflichten

Artikel 5 Verwaltungsvereinbarung

Artikel 6 Datenschutz

Artikel 7 Finanzieller Ausgleich

Artikel 8 Kündigung und Salvatorische Klausel

Artikel 9 Inkrafttreten

Präambel

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen bilden aufgrund ihrer geografischen Lage in vielen Bereichen enge Verflechtungen. Dies betrifft auch das Gebiet des ökologischen Landbaus, welches in den entsprechenden EU-Verordnungen und Bundesvorschriften eine klare gesetzliche Grundlage besitzt.

Nur solche Lebensmittel dürfen als Bio- oder Öko-Produkte gekennzeichnet werden, die tatsächlich nach diesen Regelungen erzeugt, verarbeitet, importiert und in den Handel gebracht worden sind. Die gesetzlichen Regelungen schützen Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung, aber auch die Erzeugerbetriebe, die verarbeitenden Unternehmen und den Handel vor unlauterem Wettbewerb.

Diese Aufgaben sollen nunmehr –mit Ausnahme der Import-Kontrollen – einheitlich für beide Bundesländer durch qualifiziertes Personal wahrgenommen werden. Dafür wird der folgende Vertrag geschlossen:

Artikel 1

Übertragung von Aufgaben

¹Die Freie Hansestadt Bremen überträgt dem Land Niedersachsen die Wahrnehmung aller landesbehördlichen Aufgaben auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus, soweit sich nicht aus Satz 3 etwas anderes ergibt. ²Übertragen werden insbesondere:

- Fachaufsicht über die Öko-Kontrollstellen (Audits, Kontrollbegleitungen, Dokumentenkontrolle, Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten, Qualitätsmanagementhandbuch, Berichte der Kontrollstellen, Mängelmitteilungen an Sitzlandbehörde, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung [BLE] usw.),
- 2. Beleihung/Mitwirkung der Öko-Kontrollstellen,
- 3. Bearbeitung und Ahndung von Unregelmäßigkeiten und Verstößen, Bearbeitung und Vollzug von Sanktionsmaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten,
- 4. Vollzug des Öko-Kennzeichengesetzes und der Öko-Kennzeichenverordnung,
- 5. Bearbeitung und Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die ökologische Produktion,
- 6. Entgegennahme der Meldungen zur Teilnahme am Ökokontrollsystem und Verwaltung der Liste der im Kontrollverfahren befindlichen Unternehmen,
- 7. Bearbeitung von Rückstandsbefunden in ökologischen Produkten,
- 8. Benennung der amtlichen Labore,
- 9. Kontrollen der Marktteilnehmer zur Überwachung der für Ökounternehmerinnen und Ökounternehmer bestehenden Meldepflicht zur Teilnahme am Ökokontrollverfahren,
- 10. Meldewesen, Datenerfassung und statistische Auswertungen,
- 11. Bearbeitung von Anfragen der Kontrollstellen, Betriebe, Bürgerinnen und Bürger,
- 12. Vertretung des Landes Bremen im Ständigen Ausschuss der Länderarbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau.

³Nicht übertragen werden die Aufgaben zu Importen von ökologischen Produkten (TRAde Control and Expert System New Technology (TRACES NT), Einfuhrvorgänge aus bestimmten Drittländern gemäß Leitlinien der EU-KOM, Heilung von Importvorgängen usw.).

Artikel 2

Zuständige Behörde und Delegation innerhalb des Landes Niedersachsen

- (1) Die dem Land Niedersachsen übertragenen Aufgaben werden von der jeweils beim Land Niedersachsen für die Aufgabenwahrnehmung zuständigen Behörde wahrgenommen.
- (2) Die beim Land Niedersachsen für die Aufgabenwahrnehmung zuständige Behörde ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung der ihr in Artikel 1 in Verbindung mit Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zu beauftragen.

Artikel 3

Amtshandlungen nach Artikel 1

- (1) Die in dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen tätig werdenden Bediensteten des Landes Niedersachsen und gegebenenfalls nach Artikel 2 Abs. 2 beauftragte Dritte sind berechtigt, in der Freien Hansestadt Bremen die erforderlichen Amtshandlungen im Rahmen der mit diesem Vertrag auf das Land Niedersachsen übertragenen Aufgaben vorzunehmen.
- (2) ¹Für die Durchführung der nach Artikel 1 übertragenen Aufgaben sind die auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus geltenden EU-Verordnungen und Bundesvorschriften anzuwenden. ²Ergänzend gelten auch in dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen die Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz, das Niedersächsische Verwaltungszustellungsgesetz, das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz, das Niedersächsische Justizgesetz, das Niedersächsische Gesetz über Verordnungen und Zuständigkeiten sowie niedersächsisches Landesrecht auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus; die Kostenerhebung richtet sich nach dem jeweils geltenden niedersächsischen Kostenrecht.

Artikel 4

Informations- und Berichtspflichten

- (1) Das Land Niedersachsen unterrichtet die Freie Hansestadt Bremen über die Ergebnisse der Aufgabenwahrnehmung nach Artikel 1 sowie über alle wichtigen darüberhinausgehenden Angelegenheiten und besondere Vorkommnisse, die sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 1 ergeben.
- (2) Die weiteren Einzelheiten über die gegenseitige Information werden in einer Verwaltungsvereinbarung (Artikel 5) näher geregelt.

Artikel 5

Verwaltungsvereinbarung

- (1) Einzelheiten zu diesem Staatsvertrag werden durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen in einer gesondert zu schließenden Verwaltungsvereinbarung geregelt.
- (2) Die Verwaltungsvereinbarung soll insbesondere Regelungen zu
 - der verwaltungstechnischen Zusammenarbeit,
 - Einzelheiten in Bezug auf den Informationsaustausch und die Berichtspflichten nach Artikel 4,
 - 3. der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 6 Abs. 2 sowie
 - 4. der Höhe des finanziellen Ausgleichs nach Artikel 7 enthalten.

Artikel 6

Datenschutz

- (1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde gemäß Artikel 2 Abs. 1 dieses Staatsvertrages gilt das Recht des Landes Niedersachsen, soweit nicht Bundesrecht oder EU-Vorschriften Anwendung finden.
- (2) ¹Die in Niedersachsen für die Aufgabenwahrnehmung zuständige Behörde ist verantwortliche Stelle für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie wird ermächtigt, für die im Rahmen der Überwachungsaufgaben für den ökologischen Landbau erforderliche Datenverarbeitung ein vernetztes DV-System einzurichten. ²Die hierfür erforderlichen Festlegungen und ein Datenschutzkonzept werden dabei in der Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 5 getroffen.

Artikel 7

Finanzieller Ausgleich

¹Die Freie Hansestadt Bremen zahlt an das Land Niedersachsen jährlich zum 1. Mai, erstmals am 1. Mai 2023, zur Abdeckung der entstehenden Personalkosten und Sachkosten (einschließlich Lizenzgebühren für die Nutzung der erforderlichen Software) einen finanziellen Ausgleich. ²Die Höhe des finanziellen Ausgleichs wird durch Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 5 festgelegt.

Artikel 8

Kündigung und Salvatorische Klausel

- (1) ¹Dieser Staatsvertrag kann von jeder vertragschließenden Partei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des Jahres 2027. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. ²Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. ³Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. ⁴Zur Behebung enthaltener Regelungslücken verpflichten sich die Parteien, auf eine Regelung hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Sachverhalt von ihnen bedacht worden wäre.
- (3) Die vertragschließenden Parteien vereinbaren für den Fall, dass für die Durchführung der in diesem Vertrag geregelten Belange nicht unerhebliche rechtliche Änderungen oder Neuregelungen in Kraft treten, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, die vertragliche Zusammenarbeit unter den veränderten Bedingungen fortzusetzen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am 1. Januar 2022 in Kraft, sofern bis zu diesem Zeitpunkt alle Ratifikationsurkunden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt sind, anderenfalls mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Niedersächsischen Staatskanzlei.

Bremen, den xx. November 2021

Für die Freie Hansestadt Bremen

Dr. Maike Schaefer

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Hannover, den xx. November 2021

Für das Land Niedersachsen

Gorbana Old - Minand Barbara Otte-Kinast

Die Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Begründung zum Zustimmungsgesetz – Staatsvertrag ökologischer Landbau

A. Allgemeiner Teil

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen bilden aufgrund ihrer geographischen Lage in vielen Bereichen enge Verflechtungen. Dies gilt auch für das Gebiet des ökologischen Landbaus.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den entsprechenden EU-Verordnungen und Bundesvorschriften. Hiernach bestimmt sich, dass nur solche Lebensmittel als Bio- oder Öko-Produkte gekennzeichnet werden dürfen, die tatsächlich nach den entsprechenden Regelungen erzeugt, verarbeitet, importiert und in den Handel gebracht worden sind. Die gesetzlichen Vorschriften schützen Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung, aber auch die Erzeugerbetriebe, die verarbeitenden Unternehmen und den Handel vor unlauterem Wettbewerb.

Das Land Bremen verfügt einerseits nicht über ausreichend personelle Kapazitäten und andererseits nicht über das notwendige Fachwissen, um die Aufgaben im Bereich des ökologischen Landbaus adäquat und effizient ausüben zu können.

Aus diesem Grund wurde zwischen den Ländern vereinbart, dass die landesbehördlichen Aufgaben der zuständigen Behörde für den ökologischen Landbau im Land Bremen auf das Land Niedersachsen übertragen werden sollen. In Niedersachsen erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES).

Der mit Datum vom 18.11.2021 unterzeichnete Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Landtages (Bürgerschaft) durch ein Zustimmungsgesetz.

B. Besonderer Teil

1. Zum Zustimmungsgesetz:

Zu Artikel 1:

Mit Absatz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich des ökologischen Landbaus wird dem beigefügten Staatsvertrag zugestimmt.

Absatz 2 regelt darüber hinaus die Veröffentlichung des Staatsvertrages als Anlage des Zustimmungsgesetzes.

Zu Artikel 2:

In Absatz 1 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Absatz 2 bestimmt, dass der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben ist.

2. Zum Staatsvertrag:

Zu Artikel 1 (Übertragung von Aufgaben)

Das Land Bremen überträgt landesbehördliche Aufgaben der zuständigen Behörde für den ökologischen Landbau auf das Land Niedersachen. Davon erfasst sind insbesondere die Fachaufsicht der Öko-Kontrollstellen, aber auch etwaige Vollzugsaufgaben sowie die Ahndung und Sanktion von Verstößen gegen Vorschriften des ökologischen Landbaus. Die Aufgabenwahrnehmung schließt sämtliche daraus resultierenden Verwaltungsaufgaben mit ein.

Ausdrücklich nicht auf das Land Niedersachsen übertragen werden die Aufgaben der amtlichen Kontrollen im Zusammenhang mit der EU Kontrollverordnung Nr. 2017/625 für den Bereich der Importe von ökologischen Produkten, hierzu gehören TRAde Control and Expert System New Technology (TRACES NT), Einfuhrvorgänge aus bestimmten Drittländern gemäß Leitlinien der EU-KOM, Heilung von Importvorgängen usw..

Zu Artikel 2 (Zuständige Behörde und Delegation innerhalb des Landes Niedersachsen)

In Absatz 1 ist die Erklärung des Landes Niedersachsen geregelt, die zu übertragenden Aufgaben durch die in Niedersachsen zuständige Behörde durchführen zu lassen. Dies ist derzeit das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Absatz 2 erhält die Ermächtigung für das LAVES, für die Durchführung der zu übertragenden Aufgaben auch Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung zu beauftragen.

Zu Artikel 3 (Amtshandlungen nach Art. 1)

Grundsätzlich gilt, dass Amtshandlungen nur von denjenigen Bediensteten des Landes vorgenommen werden dürfen, auf dessen Gebiet die Amtshandlung durchgeführt wird. Mit Absatz 1 wird nunmehr geregelt, dass die mit der aus dem Staatsvertrag übertragene Aufgabenwahrnehmung im Land Bremen beauftragten Mitarbeitenden bzw. Beauftragten der niedersächsischen Behörde im Bereich der übertragenen Zuständigkeiten Amtshandlungen auf dem Gebiet des Landes Bremen vornehmen können.

Absatz 2 stellt klar, dass neben den generell geltenden Vorschriften des EU- und Bundesrechts auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus, im Rahmen der übertragenen Aufgaben das Verfahrens- und Prozessrecht des Landes Niedersachsen sowie weiteres Niedersächsisches Landesrecht im Bereich des ökologischen Landbaus auch im Land Bremen gilt. Darüber hinaus wird das Land Niedersachsen durch diese Regelung ermächtigt, die durchgeführten Handlungen nach den eigenen landesrechtlichen Vorschriften zur Gebührenerhebung abzurechnen.

Zu Artikel 4 (Informations- und Berichtspflichten)

Damit das Land Bremen über die wesentlichen Inhalte der Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus durch das Land Niedersachsen informiert wird, sieht Absatz 1 eine Pflicht für das Land Niedersachsen zur Unterrichtung des Landes Bremens vor.

Absatz 2 regelt, dass in der nach Artikel 5 vorgesehenen Verwaltungsvereinbarung detailliert zu regeln ist, welche Informationen seitens des Landes Niedersachsen an die zuständige Behörde im Land Bremen zu geben sind.

Zu Artikel 5 (Verwaltungsvereinbarung)

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit und setzt gleichzeitig die Verpflichtung fest, eine Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Staatsvertrages abzuschließen. Die im Staatsvertrag vorgesehene Verwaltungsvereinbarung wird von den jeweils zuständigen obersten Landesbehörden abgeschlossen. Damit wird im Sinne der Praktikabilität und der Verwaltungsvereinfachung ermöglicht, dass bei Änderungen der Durchführung, des Ablaufs oder des Verfahrens der übertragenen Aufgaben nicht jeweils auch eine Änderung dieses Staatsvertrages notwendig wird.

Absatz 2 konkretisiert die notwendigen Inhalte, die in der Verwaltungsvereinbarung geregelt werden sollen.

Zu Artikel 6 (Datenschutz)

Absatz 1 dient der Klarstellung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Grundlagen bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben. Soweit nicht EU- oder bundesrechtliche Vorschriften zur Anwendung kommen, richtet sich der Datenschutz auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus nach den landesrechtlichen Regelungen des Landes Niedersachsen.

Absatz 2 benennt die verantwortliche Person für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß art. 4 Nr. 7 DSGVO. Dies ist in Niedersachsen das LAVES als für die Aufgabenwahrnehmung zuständige Behörde (s. Begründung zu Artikel 2). Für diese ist zudem eine Ermächtigung enthalten, alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten über ein Datenverarbeitungssystem zu erheben und zu verarbeiten. Alle hierfür notwendigen Regelungen sowie ein Datenschutzkonzept sollen in einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt werden.

Zu Artikel 7 (Finanzieller Ausgleich)

Da mit dem Staatsvertrag die einseitige Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus vom Land Bremen auf das Land Niedersachsen bezweckt wird, soll mit dieser Regelung sichergestellt werden, dass das Land Bremen dem Land Niedersachsen sämtliche, mit der Aufgabenwahrnehmung entstehenden, Kosten erstattet.

Es wird festgelegt, dass das Land Bremen dem Land Niedersachsen einmal im Jahr zu einem konkret bestimmten Termin einen finanziellen Ausgleich für die im Vorjahr entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus zahlt. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs wird in der Verwaltungsvereinbarung konkret festgelegt.

Zu Artikel 8 (Kündigung und Salvatorische Klausel)

Die Art der übertragenen Aufgaben erfordert auf der einen Seite eine langfristige Prüfungsplanung und -durchführung und auf der anderen Seite einen erheblichen Vorlauf, um die Kontrolltätigkeiten wieder zu übernehmen. Aus diesen Gründen ist eine lange Kündigungsfrist notwendig.

Sollten Tatsachen vorliegen, die einem Land das Recht einräumen, den Staatsvertrag aus einem wichtigen Grund kündigen zu können, beträgt die Kündigungsfrist hingegen lediglich ein Jahr zum Ende eines Kalenderjahres.

Absatz 2 enthält die Salvatorische Klausel.

Sollten auf EU- oder Bundesebene Gesetzesänderungen oder neue gesetzliche Regelungen in Kraft treten, welche die Durchführung des Staatsvertrages nicht unerheblich beeinflussen wird deutlich klargestellt, dass es Ziel beider Länder ist, das Vertragsverhältnis weiterhin aufrechtzuerhalten, so dass das Land Niedersachsen und das Land Bremen Verhandlungen zur Anpassung des Staatsvertrages aufnehmen werden.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Diese Regelung macht die Notwendigkeit der Ratifikation deutlich und regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.